

Karin Schulze Buschoff

Die soziale Sicherung von selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland*

März 2006

ISSN No. 1011-9523

Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung (WZB)

Forschungsschwerpunkt:
Arbeit, Sozialstruktur und Sozialstaat

Abteilung:
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung
<http://www.wz-berlin.de/ars/ab/>
e-mail: buschoff@wz-berlin.de

Bestell Nr.: SP I 2006-107

* Ermöglicht wurden die diesem Beitrag zugrunde liegenden Forschungsarbeiten durch die Förderung des Projekts „Neue Selbstständige im europäischen Vergleich – Strukturen, Dynamik, Förderung und soziale Sicherung von neuer selbstständiger Erwerbsarbeit“ durch die Hans-Böckler-Stiftung. Für wertvolle Hinweise zu einer früheren Version des Textes danke ich Johannes Jakob und Miriam Hartlapp.

VORWORT

In der Mehrzahl der europäischen Länder ist seit den 1980er Jahren eine Zunahme an selbstständiger Erwerbsarbeit (außerhalb der Landwirtschaft) zu beobachten. Dies geht in den meisten Ländern mit einer wachsenden Zahl von „neuen Selbstständigen“ einher, die häufig direkt aus der Arbeitslosigkeit kommen und im Dienstleistungsbereich Klein-Unternehmen mit nur geringem Kapital gründen. Außerdem ist diese Tendenz mit einer stärkeren Arbeitsmarktdynamik verbunden, so dass häufigere Wechsel in und aus der Selbstständigkeit heraus Bestandteil der Erwerbsbiographien eines wachsenden Teils der jeweiligen Bevölkerung werden. Dadurch ergeben sich neue Herausforderungen für die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Es stellt sich die Frage, ob und wie weit die soziale Sicherung von Selbstständigen in den einzelnen Ländern greift bzw. der neuen Situation gerecht wird.

Die Frage nach der sozialen Sicherung von Selbstständigen ist ein Ausgangspunkt des Projekts „Neue Selbstständige im europäischen Vergleich – Strukturen, Dynamik, Förderung und soziale Sicherung von neuer selbstständiger Erwerbsarbeit“, das durch die Hans-Böckler-Stiftung gefördert wird. Das Projekt wird am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung unter der Leitung von Günther Schmid und Karin Schulze Buschoff seit Mai 2004 mit einer Laufzeit von zwei Jahren durchgeführt. Für einen exemplarischen Vergleich von wohlfahrtsstaatlichen Kontexten der Selbstständigkeit wurden Deutschland, Großbritannien, die Niederlande, Italien und Schweden ausgewählt. Neben quantitativ-statistischen Analysen zur Beschreibung der Struktur und der Dynamik der Selbstständigkeit in diesen Ländern ist zur Erfassung der sozialen Sicherung ein methodischer Zugang über ExpertInneninterviews und Länderfallstudien vorgesehen. Diese sollen insbesondere über länderspezifische institutionelle Regelungen und Problemlagen, die mit Repräsentativbefragungen nicht zu erfassen sind, Aufschluss geben. Der folgende Beitrag ist eine der fünf Länderfallstudien, die die jeweiligen nationalen Sicherungssysteme für Selbstständige im Vergleich zu den Systemen für abhängig Beschäftigte detailliert beschreiben. Geplant ist weiterhin, auf der Basis der Länderfallstudien eine systematisch vergleichende Fünf-Länder-Studie (Soziale Sicherung in europäisch vergleichender Perspektive) zu erstellen.

ZUSAMMENFASSUNG

In Deutschland ist der Anteil selbstständiger Erwerbsarbeit außerhalb der Landwirtschaft seit den 1990er Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Bedeutungszunahme der Selbstständigkeit ist verbunden mit einer Änderung ihrer Struktur. So wächst die Zahl der „neuen“ Selbstständigen, die oftmals direkt aus der Arbeitslosigkeit kommen und häufig Klein- und Kleinstunternehmen, vornehmlich im Dienstleistungssektor, gründen. Der Boom und die Struktur der „neuen“ Selbstständigkeit stellen neue Herausforderungen an wohlfahrtsstaatliche Akteure und Institutionen. Unmittelbar gefordert sind die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme. Die Frage, ob und in welcher Form die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme auf die Herausforderungen eingestellt sind bzw. wie sie ihnen begegnen, soll im Folgenden erörtert werden.

Erläutert werden Art und Umfang der Einbeziehung der Selbstständigen in die einzelnen Sozialversicherungszweige, Sonderregelungen für bestimmte Gruppen von Selbstständigen, die gesetzlichen Regelungen zur Scheinselbstständigkeit und besondere sozialrechtliche Bedingungen bei arbeitsmarktpolitisch geförderter Selbstständigkeit (Ich-AG und Überbrückungsgeld). Es wird argumentiert, dass die Gesetzgebung zur sozialen Sicherung Selbstständiger widersprüchlich und unvollständig bleibt. Überfällig ist die Anerkennung des generellen sozialen Schutzbedarfs der Selbstständigen und die Ausweitung der Sozialversicherungspflicht auf alle Selbstständigen. Abschließend werden aktuelle Bestrebungen zur Reform der Sozialversicherungsregelungen für Selbstständige erörtert und bewertet.

ABSTRACT

In Germany, self-employment outside of agriculture has been increasing since the 1990s. This has been accompanied by a growing number of the “new self-employed”, many of whom have come directly from unemployment and set up small companies, mainly in the service sector, with only small capital resources. This development has created new challenges for social policy. It raises the question of whether and to what extent the social security system for the self-employed works and is capable of dealing with the new situation.

To answer this question, this paper evaluates Germany’s legislation on the social protection of self-employment. It is argued, that the social legislation on self-employment (e.g. on “fictitious self-employment”) in recent years remains contradictory and incomplete. Instead, legislation should be directed towards the overdue recognition of the general need to protect the self-employed. The various reform options that follow from the evaluation are discussed in detail in the conclusion.

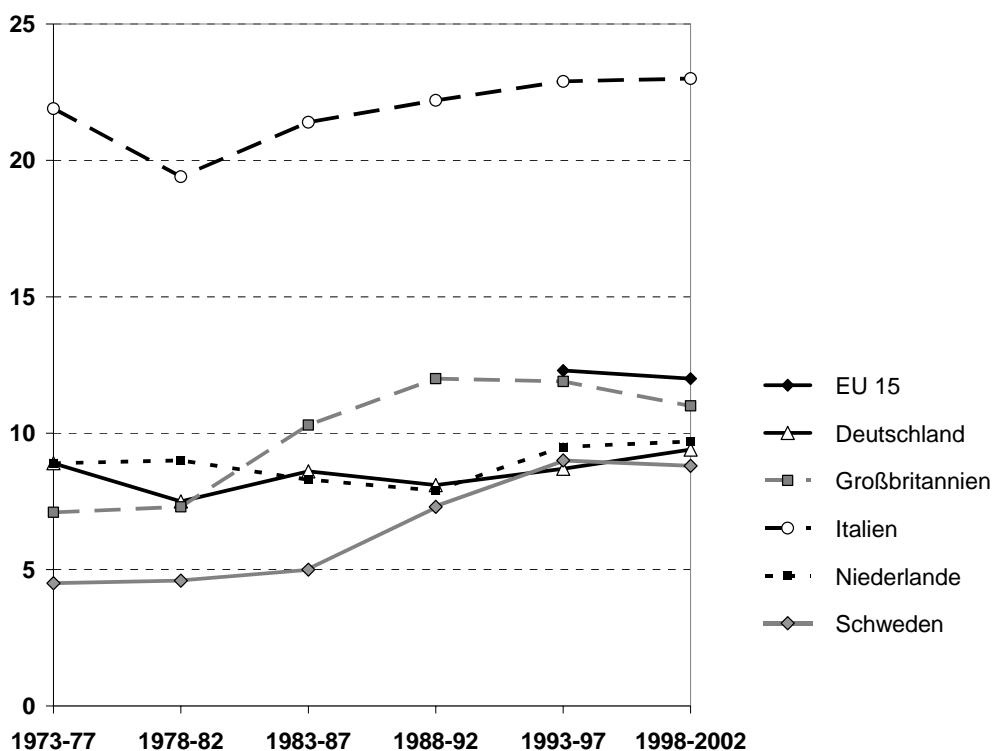
INHALT

1.	Selbstständige Erwerbsarbeit in Deutschland.....	1
2.	Selbstständigkeit und Sozialversicherungen in Deutschland	4
2.1	Sonderfall: die Künstlersozialkasse	5
2.2	Krankenversicherung	6
2.3	Pflegeversicherung	7
2.4	Rentenversicherung	8
2.5	Staatliche Zuschüsse zur privaten Altersvorsorge.....	10
2.6	Arbeitslosenversicherung.....	11
2.7	Soziale Leistungen für Eltern	12
2.8	Unfallversicherungen	13
3.	Scheinselbstständigkeit.....	14
4.	Besondere Regelungen bei geförderter Selbstständigkeit	16
5.	Fazit	18
	Literatur	22

1. Selbstständige Erwerbsarbeit in Deutschland

Wie in den meisten anderen europäischen Ländern ist auch in Deutschland eine deutliche Zunahme an selbstständiger Erwerbsarbeit zu beobachten. Im Unterschied zu den anderen Ländern setzte die Renaissance der Selbstständigkeit in Deutschland jedoch nicht Anfang der 1980er Jahre, sondern mit etwa einem Jahrzehnt Verzögerung, also erst Anfang der 1990er Jahre ein. Der Anteil der Selbstständigen in Prozent an allen Erwerbstätigen stieg in Deutschland von 7,5 Prozent im Durchschnitt des Zeitraums 1978-1982 auf 9,4 Prozent im Durchschnitt des Zeitraums 1998-2002 (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Der Anteil aller Selbstständigen mit und ohne Beschäftigte an der erwerbstätigen Bevölkerung in Prozent



Die Werte entsprechen dem Durchschnitt der jährlichen Anteile im angegebenen Zeitraum. Angaben ohne Agrarsektor.

Quelle: OECD Labour Force Statistics, eigene Berechnungen

Die Anzahl der Selbstständigen nahm in der Bundesrepublik in den neunziger Jahren im Vergleich zu den abhängig Beschäftigten überproportional zu: Nach den Daten des Mikrozensus stieg die Zahl selbstständiger Erwerbsarbeit von

1991 bis 2000 in den alten Bundesländern um rund 15 Prozent, in absoluten Werten um 400.000 Personen. Dagegen nahm die Zahl der abhängig Beschäftigten im gleichen Zeitraum in Westdeutschland nur um 0,5 Prozent zu (plus 135.000). In den neuen Bundesländern war dieser Trend noch stärker ausgeprägt: Die Zahl der Selbstständigen nahm zwischen 1991 und 2000 um rund 60 Prozent oder absolut um 206.000 Personen zu, während die Anzahl abhängig Beschäftigter um rund 1,4 Millionen abnahm (minus 19 Prozent) (Betzelt 2004: 13; Fachinger et al. 2004).

Die vergleichsweise drastische Zunahme in Ostdeutschland ist eine Folge des Transformationsprozesses nach der Wiedervereinigung. Bis 1989 wurde in der DDR über Jahrzehnte ein planwirtschaftliches System etabliert, in dem für viele Arten selbstständiger Erwerbsarbeit keine Möglichkeit bestand. Der Anpassungsprozess an die westdeutsche Struktur erfolgte vor allem in den ersten Jahren nach der Vereinigung. Trotz des vergleichsweise starken Anstiegs der Selbstständigkeit in Ostdeutschland waren dort im Jahr 2000 8,3 Prozent aller Erwerbstätigen selbstständig, im Vergleich dazu waren es in Westdeutschland 10,3 Prozent. Für Gesamtdeutschland ergibt sich ein Wert von 9,9 Prozent (Bögenhold/Fachinger 2004: 15). Die Gesamtzahl aller Selbstständigen (inklusive Landwirtschaft) lag nach Daten des Mikrozensus im Jahr 2000 bei 3,643 Millionen, davon 3,089 Millionen in den alten und 0,554 Millionen in den neuen Bundesländern (Fachinger et al 2003: 129; Betzelt 2004: 13).

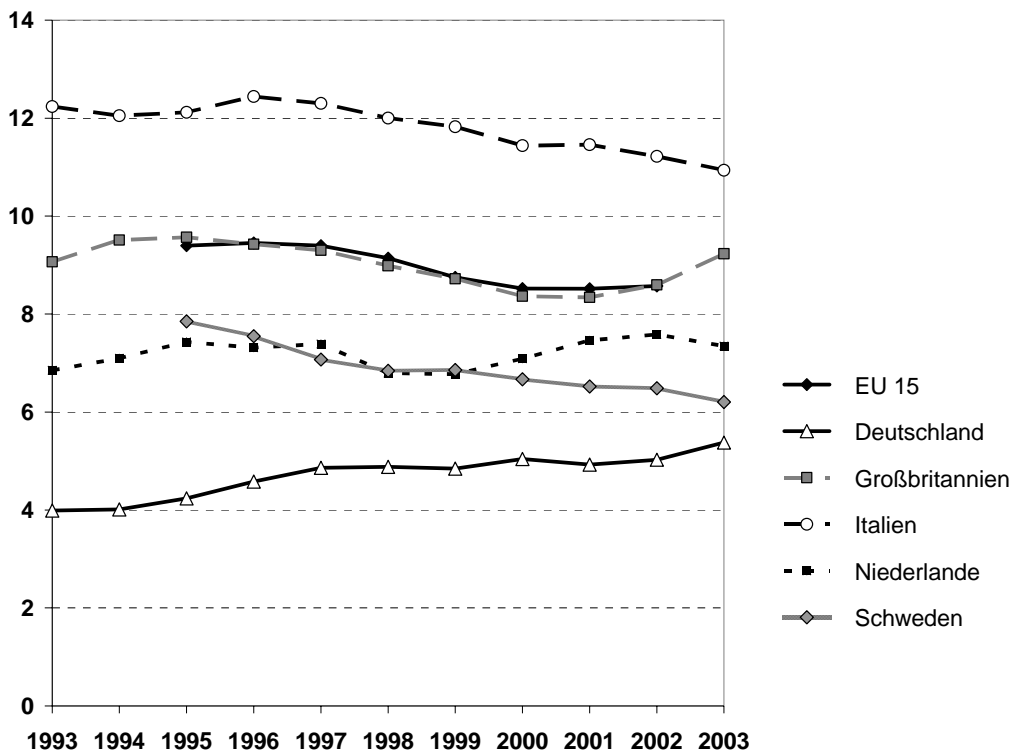
Eine der wesentlichen Ursachen des Booms der Selbstständigkeit in Deutschland ist die Existenzgründungsförderung für Arbeitslose. Als arbeitsmarktpolitisches Instrument hat diese in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Während es im Jahr 1994 nur knapp 37.000 geförderte Gründungen gab, waren es 2004 schon mehr als 350.000 (DIW-Wochenbericht 7/2006: 77). Seit 2003 werden deutlich mehr als die Hälfte aller Existenzgründer von der Arbeitsagentur gefördert; noch Anfang der neunziger Jahre lag der Anteil der geförderten Gründungen an allen Gründungen deutlich unter 10 Prozent¹ (IAB-Kurzbericht 3/2004). Ausschlaggebend für diese Entwicklung war unter anderem die Einführung des Existenzgründungszuschusses (IcH-AG) zum 1. Januar 2001 im Rahmen der Hartz-Reformen. Neben dem schon seit 1986 bestehenden Überbrückungsgeld steht seitdem ein zweites Förderinstrument für Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen, zur Verfügung.

Auffällig ist in Deutschland, nicht zuletzt als Folge dieser arbeitsmarktpolitischen Programme, ein starkes Wachstum der „neuen Selbstständigkeit“, d.h. von Erwerbsformen, die mit traditionellen Formen der Selbstständigkeit (Kleingewerbetreibende, Professionen, Mittelstandsbetriebe und verkammerte Berufe) nicht zu vergleichen sind. So wächst die Zahl der neuen Selbstständigen in den expandierenden jungen Dienstleistungsbereichen und im Kulturbereich, einschließlich

1 Dabei handelt es sich ausschließlich um Gründungen, die mit einer Gewerbeanmeldung verbunden sind (also ohne Freiberufler).

eines steigenden Anteils von Frauen. Diese „neuen Selbstständigen“ gründen Klein-, Kleinst- oder Solo-Unternehmen oftmals ohne oder nur mit geringen Vermögenswerten (Leicht 2003; Schulze Buschoff 2004, siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Die Anteile Solo-Selbstständiger an allen Erwerbstätigen über 15 Jahre in Prozent



Quelle: ELFS, eigene Berechnungen

Strukturelle Veränderungen wie flexiblere Produktionsformen, die Veränderung von Vertragsformen und die zunehmende Ausgliederung von Funktionsbereichen aus den Betrieben (z.B. in Form von Franchising) und insgesamt die Bedeutungszunahme des Dienstleistungssektors tragen zum Anstieg der Selbstständigkeit bei. Besonders deutlich fand die Zunahme an Selbstständigkeit seit etwa Mitte der neunziger Jahre in den wissensintensiven Tätigkeitsfeldern unternehmensnaher Dienstleistungen sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur und Medien statt (Leicht 2000: 82-83).

Der Boom und die Struktur der „neuen“ Selbstständigkeit stellen neue Herausforderungen an wohlfahrtsstaatliche Akteure und Institutionen. Unmittelbar gefordert sind die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme. Die Frage, ob und in welcher Form die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme auf die Herausforderungen eingestellt sind bzw. wie sie ihnen begegnen, soll im Folgenden erörtert werden. Erläutert wird Art und Umfang der Einbeziehung der Selbstständigen in die einzelnen Sozialversicherungszweige, Sonderegelungen für bestimmte Gruppen

von Selbstständigen, die gesetzlichen Regelungen zur Scheinselbstständigkeit und besondere sozialrechtliche Bedingungen bei arbeitsmarktpolitisch geförderter Selbstständigkeit (Ich-AG und Überbrückungsgeld). Abschließend werden aktuelle Bestrebungen zur Reform der Sozialversicherungsregelungen für Selbstständige erörtert und bewertet.

2. Selbstständigkeit und Sozialversicherungen in Deutschland

Deutschland gilt als Prototyp des an abhängige Beschäftigung gekoppelten Sozialschutzes: Der gesetzliche Schutz der (ursprünglich vorwiegend in den Fabriken tätigen) abhängigen Beschäftigten erfolgte von vorneherein auf zwei Wegen: zum einen über die inhaltliche Regelung über das Arbeitsrecht, zum anderen durch den Ausbau des Sozialversicherungssystems. Diese Zweispurigkeit ist auch für die Folgezeit charakteristisch geblieben (Wank 1988: 83). Arbeitsrecht und Sozialversicherung bezogen sich dabei ausschließlich auf die abhängig Beschäftigten.

Der Aufbau einer staatlichen Sozialversicherung wurde in Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts auf Initiative des damaligen Reichskanzlers Otto von Bismarck offiziell eingeleitet. Die als reine Arbeitnehmersicherung konzipierte Sozialversicherung basierte auf dem Grundsatz der Beitragsfinanzierung sowohl durch Arbeitgeber als auch durch Arbeitnehmer. Im Jahre 1883 führte Bismarck die Krankenversicherung ein, 1884 die Unfallversicherung und ab 1889 konnten die Arbeitnehmer sich erstmals gesetzlich gegen die Folgen von Alter und Invalidität absichern. In den folgenden Jahren baute man das Sozialsystem kontinuierlich aus: 1912 gab es eine Sozialversicherung für Angestellte, 1927 trat die Arbeitslosenversicherung in Kraft. Weiter ergänzt wurde das System der sozialen Sicherung durch die seit 1995 eingeführte Pflegeversicherung. Die Bismarck'sche Sozialversicherung wird heute über Beiträge auf dem Wege des Umlageverfahrens finanziert. Die Rentenhöhe hängt von der vorherigen Erwerbsbiographie ab. Vorausgesetzt wird eine vollständige Erwerbsbiographie, um das Ziel der Lebensstandardsicherung zu erreichen.

Die Sozialversicherung war keineswegs als eine Art Mindestsicherung für alle Bürger konzipiert. Das Versicherungsprinzip mit dem engen Bezug von Beitragszahlung und Leistungshöhe schließt eine Mindestsicherung für alle Bürger ebenso aus wie andere umverteilende Elemente.

Entsprechend der Tradition der Bismarck'schen Sozialversicherung sind Selbstständige von der Mitgliedschaft in der Rentenversicherung weitgehend ausgeschlossen. Dies gilt, mit Ausnahme von Sonderregelungen, die einzelne Gruppen von Selbstständigen in die Sozialversicherung einbeziehen, auch heute noch.

Eine dieser Sonderregelungen besteht für Selbstständige im Kulturbereich. Für sie wurde aufgrund einer spezifischen Konstellation Anfang der 1980er Jahre mit der Künstlersozialkasse (KSK) eine eigene wohlfahrtsstaatliche Sicherungsinstitution geschaffen, die die sozialpolitische Integration von selbstständig tätigen Künstlern und Publizisten in das Bismarck'sche Sozialversicherungssystem leisten soll (Betzelt/Schnell 2003: 251).

Weitere Ausnahmen bestehen für freie Berufe (z.B. Rechtsanwälte und Ärzte) und bestimmte Berufsgruppen wie z.B. Landwirte, Lehrer und Hebammen.² Insgesamt ist eine Minderheit von etwa einem Viertel aller selbstständig Erwerbstätigen in obligatorischen Alterssicherungssystemen versichert (Fachinger/Oelschlaeger 2000: 165). Aber selbst für die von der obligatorischen Sicherung erfassten Berufsgruppen ist die Situation bezogen auf soziale Risiken extrem heterogen: Für die genannten Berufsgruppen von Selbstständigen gilt lediglich eine Pflichtversicherung hinsichtlich der sozialen Tatbestände Alter und Invalidität. Für Krankheit und Pflegebedürftigkeit besteht in Deutschland nur für Landwirte sowie für Künstler und Publizisten eine Versicherungspflicht.

2.1 *Sonderfall: die Künstlersozialkasse*

Seit dem 1. Januar 1983 gibt es mit der Künstlersozialkasse (KSK) für selbstständige Künstler und Publizisten Versicherungsschutz kraft des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) in der Kranken- und Rentenversicherung und seit dem 1. Januar 1995 auch in der Pflegeversicherung. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem im Voraus geschätzten Jahreseinkommen, das in Monate umgerechnet wird. Der Versicherte hat wie ein abhängig Beschäftigter die Hälfte der Beitragssumme an die Sozialversicherung zu zahlen, die zweite Hälfte wird durch einen Bundeszuschuss und die vom Auftraggeber zu entrichtende Künstlersozialabgabe aufgebracht. Nach dem KSVG werden in der Künstlersozialkasse diejenigen versichert, die eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit selbstständig und erwerbsmäßig ausüben und aus ihr Einkünfte von mindestens 3.900 Euro im Jahr erzielen. Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren nach der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit auch bei geringerem Einkommen über die KSK versichert. Die Künstlersozialversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle selbstständigen Künstler und Publizisten (Buchholz 2002: 361).

2 Obligatorische Alterssicherungssysteme bestehen für: (a) Hausgewerbetreibende, Lehrer, Erzieher, Pflegepersonal, Hebammen, Seelotsen, Küstenschiffer und Küstenfischer; (b) Handwerker mit Eintrag in die Handwerksrolle und Bezirksschornsteinfegermeister; (c) Künstler und Publizisten; (d) Landwirte; sowie (e) Freie Berufe wie Rechtsanwälte, Notare oder Ärzte.

2.2 *Krankenversicherung*

Im Regelfall sind Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht versicherungspflichtig (Ausnahmen: Landwirte und Künstler und Publizisten). Somit besteht auch grundsätzlich kein Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Ausnahme bilden die arbeitnehmerähnlichen Freien bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Sie haben ein tarifvertragliches Recht auf einen Krankenzuschuss.

Selbstständige haben aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die so genannte „freiwillige“ Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zu wählen. Grundsätzlich besteht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Sachleistungsanspruch. Dieses bedeutet eine bargeldlose Inanspruchnahme von Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Krankenhäusern und sonstigen Vertragspartnern der Kassen überwiegend durch die Versichertenkarte.

Alle gesetzlichen Krankenkassen erheben als Beitrag einen bestimmten Prozentsatz vom Einkommen der Versicherten. Dieser Prozentsatz schwankt von Kasse zur Kasse: Anfang 2005 lagen die Beitragssätze zwischen 11,8 und 14,6 Prozent, hinzu kommt jeweils noch ein Zuschlag von 0,9 Prozent.

Während dieser Prozentsatz bei abhängig Beschäftigten auf das tatsächliche Einkommen angewandt wird, wird Selbstständigen zunächst einmal unterstellt, dass ihre Monatseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze von 3.525 Euro liegen. Bei einer Kasse mit einem Durchschnitts-Beitragssatz (13,3 plus 0,9 Prozent) führt dies zu einem Monatsbeitrag von 500,55 Euro, der zugleich der Höchstbeitrag ist. Wer der Kasse nachweist, dass er weniger verdient, kann aber auch niedriger eingestuft werden. Dabei gelten jedoch folgende Mindestbeiträge: für hauptberufliche Selbstständige Mindestbeitrag 257,20 Euro, für Existenzgründer, die einen Existenzgründungszuschuss beziehen („Ich-AG“) Mindestbeitrag 171,47 Euro, für sonstige freiwillige Mitglieder Mindestbeitrag 114,31 Euro.

Als versicherungspflichtige Einnahmen gelten bei freiwilligen Mitgliedern nicht nur Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, sondern sämtliche Einkünfte, also auch solche aus Kapitalvermögen, eventuelle Mieteinnahmen und sogar das Überbrückungsgeld oder der Existenzgründungszuschuss (www.ratgeber-e-lancer.de/090203.html, abgerufen am 13. Oktober 2005).

Während abhängig Beschäftigte den hälftigen Beitrag zur Krankenversicherung zahlen und die andere Hälfte vom Arbeitgeber ergänzt wird, fehlt den in der GKV freiwillig versicherten Selbstständigen der Arbeitgeberbeitrag. Das heißt, sie müssen im Gegensatz zu den abhängig Beschäftigten den gesamten Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung alleine tragen.

Für viele Selbstständige, insbesondere für die jüngeren ohne Familie, ist aus Kostengründen der Abschluss einer privaten Krankenversicherung attraktiver.

Der Leistungsanspruch Versicherter eines privaten Krankenversicherungsunternehmens (PKV) ist individuell im Vertrag bzw. in den Versicherungsbedingungen festgelegt. Einen gesetzlich garantierten oder geregelten Anspruch gibt es somit nicht. Anders als bei der GRV beantragen Versicherte der PKV die Erstattung ihrer Aufwendungen beim Versicherungsunternehmen und treten gegenüber dem Leistungserbringer (Ärzte, Krankenhäuser etc.) selbst als Vertragspartner auf.

Die Beitragsfestsetzung in der privaten Krankenversicherung erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung individueller Faktoren wie Alter, Geschlecht, Berufsrisiko und Vorerkrankungen. Familienangehörige sind ggf. zusätzlich zu versichern. Die Beiträge sind einkommensunabhängig.

Eine Rückkehr eines privat versicherten Selbstständigen in die gesetzliche Krankenkasse ist nicht mehr möglich. Auch im Falle eines Scheiterns der Unternehmensgründung und der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit werden die privat Versicherten mit ihren Familien von den gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr aufgenommen. Der Staat kann die gesetzlichen Krankenkassen auch nicht anweisen, Bürger ohne Versicherungsschutz aufzunehmen. Das Problem des fehlenden Krankenversicherungsschutzes betrifft auch Kleinunternehmer, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten weder privat noch gesetzlich versichert sind und bewusst das Risiko eingehen, ihre Arztrechnungen im Krankheitsfall selbst bezahlen zu müssen.³

2.3 *Pflegeversicherung*

Die Pflegeversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle, die krankenversichert sind – sowohl für gesetzlich als auch für privat Versicherte. Abgeschlossen wird die Pflegeversicherung in der Regel dort, wo auch eine Krankenversicherung besteht. Bei der Pflegeversicherung, die von den gesetzlichen Kassen angeboten wird, gelten dieselben Bemessungsgrenzen wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitragssatz beträgt 1,7 Prozent und schließt ohne Zuzahlung die Versicherung aller Familienmitglieder ohne eigenes Einkommen ein. KSK-Mitglieder sind automatisch über ihre Krankenkasse mit pflegeversichert (Mindestbeitrag 3,32 Euro, Höchstbetrag 28,69 Euro im Monat). Privat Krankenversi-

³ Wegen der schlechten Wirtschaftslage und der Arbeitsmarktreform Hartz IV ist die Zahl der Bürger ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland insgesamt stark angestiegen. Kassenexperten schätzen die Zahl der Nicht-Versicherten auf bis zu 300.000 (Tagesspiegel vom 18. April 2005). Vor zwei Jahren waren es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lediglich 188.000, 1995 lag die Zahl noch bei 105.000. Das Problem betrifft vor allem wie oben geschildert Selbstständige, aber auch Arbeitslose. Viele Arbeitslose haben infolge der Hartz IV-Reform ihre gesetzliche Kassenmitgliedschaft verloren. Wird ihr Antrag auf Arbeitslosengeld II abgelehnt, müssen sie sich selbst um die Absicherung im Krankheitsfall kümmern. Dafür haben sie drei Monate Zeit. Lassen sie diese Frist verstreichen, dann stehen sie ohne Krankenversicherungsschutz da.

cherte müssen eine private Pflegeversicherung abschließen. Die Mindestleistungen dafür sind gesetzlich vorgeschrieben. Wie bei der privaten Krankenversicherung sind die Beiträge einkommensunabhängig und steigen mit dem Eintrittsalter, jedoch sind im Unterschied zur privaten Krankenversicherung die Kinder (nicht aber der/die Ehepartner/in) ohne eigenes Einkommen kostenfrei mitversichert. Nach den ersten fünf Versicherungsjahren, in denen auch Risikozuschläge erhoben werden dürfen, darf der Beitrag höchstens 1,7 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung betragen (Buchholz 2002: 376).

2.4 *Rentenversicherung*

Die gesetzliche Rentenversicherung garantiert nicht nur eine Altersrente, sondern auch vorgezogene Rentenzahlungen wegen Erwerbsunfähigkeit sowie Witwen- bzw. Waisenrente und Rehabilitationsmaßnahmen nach Krankheiten oder bei Behinderungen. Für die Höhe der späteren Rente spielen nicht nur die eingezahlten Beiträge eine Rolle, sondern auch Zeiten von Kindererziehung, eigener Berufsausbildung und Arbeitslosigkeit.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht in Deutschland für alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Vergütung über 400 Euro monatlich beschäftigt sind. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze, die beim Überschreiten des Einkommens von der Versicherungspflicht entbindet. Die für die Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze – z.Zt. 5.200 Euro West und 4.400 Euro Ost monatliches Bruttoeinkommen – bedeutet lediglich, dass die Beiträge bis zu dieser Einkommensgrenze in Höhe von 19,5 Prozent zu entrichten sind. Das darüber liegende Einkommen wird nicht von dem Beitragserhebungssatz erfasst und es werden somit für höhere Einkommen keine Rentenanwartschaften gebildet.

Neben den abhängig Beschäftigten gibt es bestimmte Gruppen von Selbstständigen, die kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtig sind (siehe Fußnote 2). Für „verkammerte“ Berufe ist eine Altersvorsorge in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung vorgeschrieben⁴.

Auch selbstständige Personen, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber selbstständig sind (arbeitnehmerähnliche Personen) unterliegen

4 Eine solche Pflichtversicherung gibt es – teilweise jedoch nur in einzelnen Bundesländern – für selbstständige Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Tier- und Zahnärzte, Apotheker, Architekten und Ingenieure, Landtagsabgeordnete, Rechtsanwälte und Notare sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

der Pflichtversicherung⁵. Ebenso sind Personen für die Dauer eines Existenzgründungszuschusses („Ich-AG“) pflichtversichert.

Eine Untersuchung über den Personenkreis der pflichtversicherten Selbstständigen zeigt, dass es neben den in obligatorischen Systemen versicherten Selbstständigen (etwa 735.000 Personen Ende 1999) und den etwa 1,9 Mio. Selbstständigen, die unter die Versicherungspflicht fallen, noch etwa 900.000 sozialrechtlich erfasste, aber dennoch nicht versicherte Selbstständige gibt (Fachinger et al. 2004: 8-9). „Dies bedeutet, dass derzeit bei den kraft Gesetz versicherten Personen ein relativ hoher Anteil an Personen besteht, die ihrer Versicherungspflicht – sei es gewollt oder unwissentlich – nicht nachkommen. Hierdurch zeigt sich ein grundsätzliches Problem, das unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Pflichtversicherung besteht: die faktische Erfassung der selbstständig Erwerbstätigen.“ (Fachinger et al. 2004: 9)

In der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Selbstständige haben einen Regelbeitrag zu entrichten, der unter Berücksichtigung des Beitragssatzes von derzeit 19,5 Prozent festgelegt wird. Die Höhe des monatlichen Beitrages bemisst sich grundsätzlich nach dem Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt in der Rentenversicherung und beträgt 2.415 Euro West bzw. 2.030 Euro Ost. Der Regelbeitrag beträgt somit 470,93 Euro West bzw. 395,85 Euro Ost. Auch die Gründer einer Ich-AG sind rentenversicherungspflichtig, solange sie den Existenzgründungszuschuss beziehen. Auf Antrag müssen sie aber bis zu drei Jahre nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ohne Nachweis des tatsächlichen Einkommens Beiträge lediglich auf einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der Bezugsgröße (halber Regelbetrag) zahlen, also 235,46 Euro West bzw. 197,93 Euro Ost.

Wer ein niedrigeres Einkommen als das der Bezugsgröße hat oder sich höher versichern möchte, kann auf Antrag aber auch einen Beitrag nach dem tatsächlichen Einkommen bezahlen. Zum Nachweis des tatsächlichen Einkommens wird der letzte Steuerbescheid verlangt und die seither erfolgten durchschnittlichen Lohnerhöhungen dazu gerechnet. Das nachgewiesene tatsächliche Arbeitseinkommen wird dann mit dem Beitragssatz von 19,5 multipliziert. Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit. Beiträge sind höchstens aus dem Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 5.200 Euro West bzw. 4.400 Euro Ost zu zahlen. Hieraus ergibt sich ein Höchstbetrag von 1.014 Euro West bzw. 858 Euro Ost. Der Mindestbeitrag

5 Für arbeitnehmerähnliche Selbstständige ist aus bestimmten Gründen eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich, z.B. für Existenzgründer (jedoch nicht für Gründer einer Ich-AG, die den Existenzgründungszuschuss beziehen, s.o.) bis zu drei Jahre nach der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und für 58-Jährige und Ältere, die versicherungspflichtig werden.

wird bundeseinheitlich auf der Grundlage von 400 Euro ermittelt, woraus sich ein Beitrag in Höhe von 78 Euro errechnet.

Im Gegensatz zu den abhängig Beschäftigten, die nur den hälftigen Beitrag zur Rentenversicherung zahlen müssen, weil die andere Hälfte im Zuge der paritätischen Finanzierung vom Arbeitgeber ergänzt wird, fehlt den in der GRV pflichtversicherten Selbstständigen der Arbeitgeberbeitrag. Das heißt, sie müssen im Gegensatz zu den abhängig Beschäftigten den gesamten Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung alleine tragen. Dies stellt insbesondere für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer häufig eine hohe finanzielle Belastung dar.

2.5 *Staatliche Zuschüsse zur privaten Altersvorsorge*

Die Rentenreformgesetze der letzten Jahre, die sich auf die GRV, die Gesetzliche Rentenversicherung beziehen, sind Ausdruck von Finanzierungsproblemen, die vor dem Hintergrund hoher Arbeitslosigkeit, sinkender Geburtenraten und steigender Lebenserwartung entstehen. Im Frühjahr 2001 hat die Bundesregierung eine Rentenstrukturreform beschlossen, deren Ziel die langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes ist. Mit der so genannten „Riester-Rente“ wurden staatliche Zuschüsse zur privaten Altersvorsorge eingeführt. Sparer erhalten diese Zuschüsse in Form von staatlicher Zulage und Steuerbefreiung. Mit Hilfe einer staatlichen Förderung sollten die Sparer einen Privatvorsorgebetrag von 0,5 Prozent ihres Bruttoeinkommens aufbringen, dieser Satz steigt bis 2008 auf 4 Prozent an. Ursprüngliches Ziel der Reform war, dass ab 2002 möglichst alle Arbeitnehmer eine Riesterförderung abgeschlossen haben sollten. Bis Ende 2004 hatten sich jedoch erst rund 4,5 Millionen Sparer für einen Riester-Vertrag entschieden.

Mit der Riester-Förderung ist ein „partieller Ausstieg aus der solidarischen, umlagefinanzierten Alterssicherung hin zu einer individuellen, kapitalgedeckten Altersvorsorge“ (Kerschbaumer/Veil 2001) erfolgt. Selbstständige sind in der Regel von der Riester-Förderung ausgenommen, gefördert werden Versicherte in der GRV und Beamte. Selbstständige können die Förderung nur dann erhalten, wenn sie selbst Pflichtbeiträge zur GRV zahlen.

Mit der sog. Rürup-Rente ist seit 2005 jedoch ein Vorsorgeprodukt auf dem Markt, das ebenfalls steuerlich gefördert wird und auch von Selbstständigen in Anspruch genommen werden kann. Attraktiv ist die Rürup-Rente vor allem für Selbstständige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind. Für sie ist dies die einzige Möglichkeit, steuerbegünstigt fürs Alter zu sparen. Dass mit der Rürup-Rente Steuern gespart werden können, nützt jedoch vor allem den Gutverdienenden unter den Selbstständigen. Für „kleine“ Selbstständige sind die Angebote der Rürup-Rente nicht attraktiv, und Anspruch auf die Riester-Rente haben sie auch nicht. Andererseits finanzieren kleine Selbstständige über ihre Steuern die staatlichen Zuschüsse bzw. Steuererleichterungen zur privaten Altersvorsorge

mit. Genutzt werden die Hilfen aber vor allem von Besserverdienenden: In der Einkommensgruppe über 4000 Euro Monatseinkommen nutzen zehn Prozent die Angebote, bei Beschäftigten mit Einkommen unter 1250 Euro vier Prozent (Niejahr 2006: 21).

2.6 *Arbeitslosenversicherung*

Selbstständige hatten in Deutschland bislang keinen Zugang zur Arbeitslosenversicherung. Nur wer im Verfahren wegen Scheinselbstständigkeit als Arbeitnehmer eingestuft wird, muss über den Arbeitgeber auch in der Arbeitslosenversicherung versichert werden.

Ab 1. Februar 2006 ist erstmals in der Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung auf Antrag in Kraft getreten (Paragraph 28a SGB III, befristet bis zum 31. Dezember 2010). Nach dieser Vorschrift können sich Personen, die sich im Anschluss an eine Arbeitnehmertätigkeit selbstständig machen, auf Antrag freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter versichern. Der Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung entspricht einem Monatseinkommen von einem Viertel der so genannten Bezugsgröße, also 612,50/ 516 Euro, so dass sich ein derzeit einkommensunabhängiger fester Monatsbeitrag von 39,81/ 33,56 Euro ergibt. Dieser Beitrag wird mit der geplanten Senkung des Arbeitslosenbeitrags von 6,5 Prozent auf 4,5 Prozent sogar auf 27,56/ 23,23 Euro sinken. Sinnvoll ist eine solche freiwillige Versicherung vor allem, um einige Monate aufzufüllen, die nach einem kurzen Arbeitsverhältnis noch für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld fehlen (Buchholz, www.ratgeber-e-lancer.de/0905.html, abgerufen am 12. Oktober 2005).

Aber auch für alle anderen Selbstständigen ergibt sich ein günstiges Verhältnis von Beiträgen und Leistungen. Als „Bemessungsentgelt“ bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes wird nämlich nicht das Viertel der so genannten Bezugsgröße (also 612,50/ 516 Euro), auf den der Beitrag entrichtet wurde, sondern ein Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt, das ein Arbeitnehmer/in in einer bestimmten Qualifikationsstufe erzielt. Die Einstufung in die Qualifikationsstufe richtet sich danach, auf welche Arbeitsstelle die Arbeitsagentur im konkreten Fall die Vermittlungsbemühungen erstreckt. Es gibt vier Qualifikationsstufen, die im Gesetz festgelegt sind.

Als Arbeitslosengeld ergibt sich daraus nach den üblichen Berechnungsregeln ein Betrag zwischen netto mindestens 546,90 Euro im Monat (keine Qualifikation, ledig, kein Kind, Ost) und höchstens 1.364,10 Euro im Monat (Hochschulabschluss, Ehepartner ohne eigenes Einkommen, Kind, West). Anspruch auf eine solche Zahlung hat, wer in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 360 Tage lang Beiträge gezahlt hat. Je nach Alter und Dauer der Beitragszahlung ergibt sich dann Arbeitslosengeld für sechs bis zu 18 Monate (vgl. www.mediafon.net/ratgeber_haupttext.php3, abgerufen am 6. März 2006).

„Neue“ Selbstständige, die sich ab 1. Februar 2006 oder später selbstständig gemacht haben, müssen den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung spätestens einen Monat nach Beginn der Selbstständigkeit stellen. Für „Altfälle“ gibt es großzügige Übergangsregelungen: Wer irgendwann während seines Erwerbslebens in einem Zeitraum von zwei Jahren mindestens zwölf Monate arbeitslosenversichert war oder Arbeitslosengeld bezogen hat und unmittelbar danach (also binnen einen Monats) eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hat, die er noch heute ausführt, kann sich per Antragstellung (bis spätestens zum 31. Dezember 2006) freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter versichern (vgl. www.mediafon.net/ratgeber_haupttext.php3, abgerufen am 6. März 2006).

2.7 Soziale Leistungen für Eltern

Durch das Mutterschutzgesetz sollen in Deutschland werdende Mütter und ihre ungeborenen Kinder vor Gefahren am Arbeitsplatz geschützt werden. Dieses Gesetz sieht unter anderem einen Kündigungsschutz (vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Geburt) und die Gewährung von Mutterschutzfristen (6 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und 8 Wochen danach) vor. Dieses Gesetz gilt nur für Frauen, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehen. Nicht beschäftigte Frauen und Selbstständige haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz. Sie können aber Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** haben.

Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben alle Frauen, die zu Beginn der Mutterschutzfrist (also 6 Wochen bzw. am 42. Tag vor der voraussichtlichen Entbindung) Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Dies gilt sowohl für Pflichtmitglieder als auch für freiwillige Mitglieder. Pflichtmitglieder sind neben den abhängig beschäftigten Frauen auch selbstständige Frauen, die über die Künstlersozialkasse oder über die Landwirtschaftliche Krankenkasse in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Grundsätzlich kein Mutterschaftsgeld erhalten Frauen, die privat krankenversichert sind (Lühr 2005: 2-3).

Das Mutterschaftsgeld wird während der Mutterschutzfrist – also mindestens 14 Wochen lang, gezahlt. Es ist so hoch wie das Krankengeld, beträgt also 70 Prozent des Einkommens, das dem Krankenkassenbeitrag im Durchschnitt der letzten zwölf Monate zu Grunde lag.

Erziehungsgeld können alle Mütter und Väter erhalten, die mit dem Kind im Haushalt leben und es selbst betreuen, also auch Selbstständige. Es wird gezahlt, wenn keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Beschäftigung bis zu 30 Stunden ist erlaubt. Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt an bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes gewährt. Der volle Zahlungsbetrag beträgt dann monatlich 300 Euro (Regelbetrag). Es besteht jedoch bis zu einem bestimmten Einkommen die Möglichkeit, sich für eine verkürzte Erziehungsgeldzahlung (Budget) von 12 Monaten zu entscheiden. Für

diesen Zeitraum wird dann ein Betrag von monatlich 450 Euro gewährt. Die Einkommensgrenzen für den Bezug des vollen Regelbeitrages betragen 23.000 Euro jährlich für allein Erziehende und 30.000 Euro für Paare, für das Budget (12 Monate) 19.086 Euro für allein Erziehende und 22.086 Euro für Paare.

Kindergeld erhalten alle Eltern, unabhängig vom Beschäftigungsstatus, wenn sie in Deutschland nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes einkommenssteuerpflichtig sind. Das Kindergeld beträgt für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 Euro im Monat, für jedes weitere Kind 179 Euro. Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden bzw. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht aufnehmen konnten.

Wer wegen der Erkrankung eines Kindes nicht arbeiten kann und in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, hat Anspruch auf das **Kinderkrankengeld**. Voraussetzung ist, dass das Kind ebenfalls gesetzlich versichert ist und das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie ein ärztliches Zeugnis, das die Pflegebedürftigkeit des Kindes bescheinigt.

Das Kinderkrankengeld beträgt wie das normale Krankengeld 70 Prozent des versicherten Einkommens und wird pro Krankheit bis zu 10, bei allein Erziehenden höchstens 20 Tage lang gewährt. Pro Kalenderjahr ist es auf 25 bzw. 50 Arbeitstage (für alle Kinder zusammen) begrenzt. Für Selbstständige gibt es das Kinderkrankengeld nach einem Urteil des Bundessozialgerichts allerdings erst von dem Tag an, an dem Anspruch auf Krankengeld besteht – also erst ab der siebten Krankheitswoche des Kindes (Lühr 2005: 14).

2.8 *Unfallversicherungen*

In Deutschland versichern die „Berufsgenossenschaften“ ihre Mitglieder gegen die Folgen von Berufs- und Wegeunfällen sowie von Berufskrankheiten. Falls keine Unfallversicherung besteht, sind grundsätzlich auch die Krankenkassen zuständig. Die Leistungen der Berufsgenossenschaften sind jedoch bei Rehabilitationsmaßnahmen insbesondere nach schweren Unfällen und Berufskrankheiten deutlich besser als die der Krankenkassen. Außerdem zahlen Berufsgenossenschaften bei Erwerbsunfähigkeit eine Rente in Höhe von 2/3 des versicherten Jahresarbeitsverdienstes – unabhängig von den bereits geleisteten Einzahlungen – sowie im Todesfalle eine Witwen- und Waisenrente. Arbeitnehmer, also auch unständig Beschäftigte und Scheinselbstständige, sind in der zuständigen Berufsgenossenschaft pflichtversichert. Die Beiträge zahlt allein der Arbeitgeber. Selbstständige können sich in den meisten Berufsgenossenschaften freiwillig versichern – einige, etwa freie Fotografen und Grafik-Designer sind in der Berufsgenossenschaft „Druck und Papierarbeitung“ Pflichtmitglied. Die Beitragshö-

he der pflichtversicherten freien Mitarbeiter ergibt sich aus der Einstufung in eine Gefahrenklasse. So zahlen im Theater beschäftigte Künstler mit rund 228 Euro jährlich doppelt so viel wie freie Mitarbeiter in Übersetzungsbüros mit 113 Euro. Bei Arbeitnehmern entspricht die Versicherungssumme dem Jahresverdienst. Beim freiwilligen Mitglied kann die Versicherungssumme unabhängig vom Einkommen frei bestimmt werden. Danach richten sich sowohl die Beiträge als auch die Leistungen – doppelte Versicherungssumme bedeutet doppelter Beitrag und doppelte Leistungen (Buchholz 2002: 388).

3. Scheinselbstständigkeit

Der Umstand, dass Selbstständige in Deutschland nur sehr unsystematisch in das System der sozialen Sicherungen eingebunden sind, wurde der politischen Öffentlichkeit im Lauf der 1990er Jahre vor allem im Zuge der Debatte um die so genannte Scheinselbstständigkeit bewusst. Diese Debatte löste dann auch erste – allerdings letztlich nur schlecht vermittelbare – größere Reformen der sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Selbstständigkeit aus. Hintergrund der gesetzgeberischen Initiative dieser Reformen war der Trend der zunehmenden Verlagerung von abhängiger in quasi selbstständige, nicht unter die Sozialversicherungspflicht fallende Beschäftigungsformen. Arbeitgeber zogen es immer häufiger vor, Aufträge an Solo-Selbstständige zu vergeben, statt im eigenen Betrieb Beschäftigte einzustellen. Dadurch, dass die Leistungen außerhalb des Betriebes erbracht wurden, konnten Sozialversicherungsbeiträge „gespart“ und zudem unternehmerisches Risiko auf den Auftragnehmer bzw. den Solo-Selbstständigen verlagert werden.

Neben dem fehlenden Sozialversicherungsschutz dieser Selbstständigen ging diese Entwicklung natürlich auch mit zunehmenden Einnahmeausfällen bei den Sozialkassen einher. Besonders problematisch war, dass Arbeitgeber dazu übergingen, sich von Beschäftigten zu trennen, diese aber bei Bedarf als quasi Selbstständige mit Aufträgen zu versorgen. Die Gefahr einer solchen Entwicklung war gerade in den expandierenden Dienstleistungsbereichen, in denen Leistungen nicht kontinuierlich nachgefragt bzw. erbracht werden, besonders hoch.

Der Gesetzgeber ist dieser sich verschärfenden Problematik mit dem „Gesetz zu den Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten“ vom 19. Dezember 1998 (Korrekturgesetz) begegnet. Mit dem Gesetz wurde das Ziel verfolgt, den Einsatz freier Mitarbeiter einzuschränken und an den Status der Selbstständigkeit höhere Anforderungen zu stellen, um der Umwandlung von regulären in so genannte scheinselbstständige Beschäftigungsverhältnisse entgegenzuwirken. Mittels eines Kriterienkataloges sollten Scheinselbstständige schneller und einfacher in die Versicherungspflicht und damit in die sozialen Schutzsysteme einbezogen werden. Lagen zwei von vier Kriterien vor

(keine Beschäftigung eigener Arbeitnehmer, nur für einen Auftraggeber tätig, typische Arbeitsleistung von Arbeitnehmern, keine unternehmerische Tätigkeit am Markt), dann wurde das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses vermutet. Den Einzugsstellen der Sozialversicherung wurden mit diesem Gesetz neue Verfahren und Beweislastregeln an die Hand gegeben, die die Statusermittlung erleichterten.

Der Protest gegen das Korrekturgesetz war vehement. Kritisiert wurde, dass mit dem Gesetz einerseits quasi Sanktionen gegen die Gründung neuer Selbstständigkeit verhängt würden, die Bundesregierung aber andererseits nach eigenem Bekunden (und der europäischen Beschäftigungsstrategie folgend) eine „Kultur der Selbstständigkeit“ und insbesondere die Neugründung kleiner Unternehmen befördern wolle.

Durch die Kritik stark verunsichert, leitete die Bundesregierung bereits ein Jahr später mit dem „Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit“ vom 20. Dezember 1999 (Neuregelung 2000) eine Kehrtwende ein. Am Titel des Gesetzes wird deutlich, worin diese Kehrtwende besteht. Der Kurs des zuvor geltenden Korrekturgesetzes mit dem Titel „Korrektur der Sozialversicherung zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten“ wurde nun laut Titel der Gesetzesänderung in Richtung „Förderung der Selbstständigkeit“ umgelenkt. Mit der Neuregelung wurde das Korrekturgesetz de facto wieder ausgehebelt, indem auf so gut wie alle Sanktionen gegen Missbrauch verzichtet und zahlreiche Schlupflöcher eröffnet wurden. Zwar gilt auch weiterhin der Amtsermittlungsgrundsatz bei der Feststellung des Status bzw. der Sozialversicherungspflicht. Die Vermutung, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, greift jedoch erst dann, wenn die Betroffenen ihrer Mitwirkung bei der Feststellung der Sozialversicherungspflicht nicht nachkommen. Faktisch wurde damit der alte Rechtszustand wieder hergestellt, es bestand in der Praxis kaum mehr ein Unterschied zwischen der Rechtslage vor dem Korrekturgesetz und nach der Neuregelung.

Durch das zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz II) wurde die Vermutungsregelung zum 1. Januar 2003 abgeschafft. Die bisher anzuwendenden Vermutungskriterien wurden komplett gestrichen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Vermutungskriterien in der Praxis ohnehin kaum (mehr) Relevanz hatten, erscheint dieser Schritt nur konsequent. Weiterhin existiert selbstverständlich nach wie vor ein seitens der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durchzuführendes Prüfungsverfahren, ein so genanntes „Statusfeststellungsverfahren“, das den sozialrechtlichen Status prüfen bzw. klären soll, ob eine selbstständige oder eine scheinselfständige Tätigkeit vorliegt. Den Nachweis der (Schein-)Selbstständigkeit im Sinne einer Beweisführung zu erbringen, dürfte sich für die BfA vor allem in Zweifelsfällen jedoch als schwierig erweisen.

Insgesamt erscheint die Gesetzgebung zur so genannten Scheinselbstständigkeit weder konsistent noch vermittlungsfähig.

4. Besondere Regelungen bei geförderter Selbstständigkeit

Bereits seit 1986 besteht für Arbeitslose in Deutschland, die sich selbstständig machen wollen, die Möglichkeit, das Förderinstrument „Überbrückungsgeld“ in Anspruch zu nehmen. Überbrückungsgeld von der Arbeitsagentur sichert den Lebensunterhalt in den ersten sechs Monaten der Selbstständigkeit. Voraussetzung ist der Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld) oder die Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme sowie die Vorlage der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (z.B. Handels- oder Handwerkskammer) über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. Das Überbrückungsgeld wird in Höhe der zuletzt bezogenen Entgeltersatzleistung geleistet, zuzüglich eines pauschalierten Sozialversicherungsbetrages. Die Förderung erfolgt unabhängig vom erzielten Einkommen. Für ihre soziale Absicherung sind die Bezieher des Überbrückungsgeldes jedoch selbst verantwortlich.

Als Alternative zur Gewährung des Überbrückungsgeldes kann seit dem 1. Januar 2003 die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mit dem Existenzgründerzuschuss zur „Ich-AG“ gefördert werden. Die Förderung der „Ich-AG“ war einer der Eckpunkte der Hartz-Kommission. Mit dem Konzept der Ich-AG soll die Schwelle zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit niedrig gehalten und dadurch Arbeitslosen der Schritt in die Selbstständigkeit erleichtert werden. Damit sollte vor allem die Schwarzarbeit von Arbeitslosen reduziert werden. Das Konzept sieht vor, dass Arbeitslose, die sich selbstständig machen, drei Jahre lang einen monatlichen Zuschuss von der Bundesagentur für Arbeit erhalten. Die Höhe der Förderung verringert sich mit zunehmender Laufzeit: im ersten Jahr maximal 600, im zweiten Jahr 360 und im dritten Jahr 240 Euro pro Monat. Der Zuschuss wird Personen gewährt, die Anspruch auf Entgeltersatzleistungen haben (d.h. Arbeitslosengeldempfänger, nicht Alg II- oder Sozialgeldempfänger!). Das jährliche Einkommen darf eine Grenze von 25.000 Euro nicht übersteigen. Seit November 2004 gibt es auch für den Existenzgründerzuschuss eine Tragfähigkeitsprüfung, d.h. eine Prüfung der Erfolgsaussichten des Gründungsvorhabens.

Entgegen den ursprünglichen Vorschlägen der Hartz-Kommission, die Existenzgründer mit der Ich-AG in die volle Sozialversicherungspflicht einzubeziehen, ist während der Förderung lediglich die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtend vorgeschrieben. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist jedoch die Mitgliedschaft zu besonders günstigen Konditionen möglich. Nach Ablauf der Förderung sind die neuen Selbstständigen für ihre soziale Absicherung selbst verantwortlich.

Die sozialrechtliche Flankierung der Ich-AG-Gesetzgebung baut keineswegs auf der oben beschriebenen Gesetzgebung zur Scheinselbstständigkeit auf. Stattdessen wird ein neuer Weg beschritten: für die Ich-AG-Gründer gilt nämlich eine

neue Vermutungsregelung. Vermutet wird, dass sie ihre Tätigkeit in Selbstständigkeit ausüben.⁶ Ein Statusfeststellungsverfahren erübrigt sich, Scheinselbstständigkeit wird von vorneherein ausgeschlossen. Die konkrete wirtschaftliche Abhängigkeit der Ich-AG-Gründer spielt keine Rolle mehr, sie gelten auch dann sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige, wenn sie nur für einen Arbeitgeber beschäftigt sind. Für die Dauer des Bezugs des Zuschusses gelten sie zwar als Selbstständige, unterliegen aber in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungspflicht (Kerschbaumer et al. 2004).⁷ Dass also mit den Ich-AG-Gründern eine große Gruppe Selbstständiger der Sozialversicherungspflicht unterworfen wird, stellt eine möglicherweise weitreichende sozialrechtliche Neuerung dar: „Rechtspolitisch könnte damit der Weg – sei es gewollt oder unabsichtlich – geebnet sein, um die sozialversicherungsrechtliche Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung aller Existenzgründer und langfristig aller Selbstständigen in Richtung auf eine Bürgerversicherung zu erweitern.“ (Kossens/Leis 2004: 25)

Für Personen, die Überbrückungsgeld beziehen, bestehen jedoch nach wie vor keine sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen. In Anbetracht derselben Ausgangslage (sowohl Antragsteller des Überbrückungsgeldes als auch der Ich-AG wollen ihre Arbeitslosigkeit durch eine selbstständige Tätigkeit beenden), überzeugen die sozialrechtlichen Unterschiede nicht (Kossens/Leis 2004: 24).

Zwar wird mit der Pflichtversicherung der Ich-AG-Gründer prinzipiell der richtige Weg beschritten, um einen sozialrechtlichen Schutz für Selbstständige aufzubauen. Nach Ablauf der Förderphase endet jedoch die Versicherungspflicht und die Ich-AG-Gründer sind für ihre soziale Sicherung zu veränderten Konditionen selbst verantwortlich. Zudem deckt die Versicherungspflicht nur das Risiko Alter ab, nicht aber Krankheit und Invalidität. Insofern ist die Versicherungspflicht der Ich-AG-Gründer ein erster, in seiner konkreten Ausgestaltung jedoch lückenhafter Versuch der systematischen Erfassung Selbstständiger innerhalb des deutschen Sozialversicherungsrechts.

Der Existenzgründungszuschuss wurde im Gesetz bis Ende 2005 befristet, wird nun aber bis Mitte 2006 fortgeführt. Für die Zeit danach ist die Zusammenlegung von Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss nach einheitlichen Förderbedingungen geplant. Zu hoffen bleibt, dass diese Förderbedingungen dann eine umfassende Sozialversicherungspflicht beinhalten. Dies wäre eine Weichenstellung hin zu einer systematischen Einbeziehung aller Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme.

6 Vgl. § 7 Abs. 4 SGB IV

7 Vgl. § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI

5. Fazit

Die Gesetzeslage ist kompliziert. Durch das solidarische, umlagefinanzierte staatliche System der sozialen Sicherung werden die Selbstständigen nur teilweise, bedingt durch eine Vielzahl von Sonderregelungen, erfasst. Für den Großteil der Selbstständigen besteht keinerlei Sozialversicherungspflicht, obwohl sie vielfach ähnlich wie Arbeitnehmer auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen sind und häufig geringere und unregelmäßige Einkommen erzielen als diese. Eine Versicherungspflicht besteht jedoch wiederum dann, wenn ein Arbeitsverhältnis die Kriterien einer vermuteten „Scheinselbstständigkeit“ erfüllt.

Mit der Begrenzung der Pflichtversicherung auf wenige Sondergruppen Selbstständiger (bzw. Scheinselbstständiger) stellt Deutschland im europäischen Vergleich eine Besonderheit dar. Denn in der Mehrzahl der europäischen Länder werden die Selbstständigen durch die staatlichen Pflichtversicherungssysteme systematisch erfasst. Der weitgehende Ausschluss der Selbstständigen von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland entspricht der Tradition der Bismarck'schen Sozialversicherung. Dahinter steht die Vorstellung, dass Selbstständige im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten nicht des kollektiven Schutzes der Solidargemeinschaft bedürfen und selbst Vorsorge treffen können. Offensichtlich ist jedoch, dass Selbstständige, insbesondere Solo-Selbstständige, heute nicht anders als abhängig Beschäftigte auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen sind. Auch den sozialen Risiken Alter, Krankheit und Arbeits- bzw. Auftragslosigkeit sind sie in gleicher Weise ausgesetzt. Eine umfassende Anerkennung des sozialen Schutzbedarfs bzw. eine allgemeine Erweiterung der Sozialversicherungspflicht für alle Selbstständigen ist bislang jedoch nicht erfolgt.

Die Schaffung neuer Sonderregelungen für bestimmte Gruppen, wie z.B. die Einführung der Künstlersozialversicherung oder der spezifischen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Existenzgründungszuschusses (Ich-AG), setzen die unsystematische und uneinheitliche Einbeziehung von Minderheitsgruppen fort. Dadurch werden auf der einen Seite zwar Privilegien für die Sondergruppen, auf der anderen Seite jedoch auch neue Hürden, Ausgrenzungen und Benachteiligungen für die nicht berücksichtigten Gruppen geschaffen.

So setzt etwa die Neuregelung der Steuererleichterung bei privater Altersvorsorge über die sog. Rürup-Rente ein solches Muster fort: Der Sozialstaat unterstützt die ohnehin schon Privilegierten, nämlich die Besserverdienenden unter den Selbstständigen, nicht aber die kleinen Selbstständigen (Niejahr 2006: 21).

Weiterhin ist die Gesetzgebung zur so genannten Scheinselbstständigkeit weder konsistent noch vermittlungsfähig. Die Konstruktion des Scheinselbstständigen ist ein typischer Abkömmling des deutschen Arbeits- und Sozialsystems, das nach wie vor dem Dualismus von abhängiger Beschäftigung vs. Selbstständigkeit

folgt (Reindl 2000). Rechte und Pflichten sind je nach Status bzw. der Kategorie von Erwerbspersonen recht ungleich verteilt; sozial gesichert werden prinzipiell nur abhängige Beschäftigungen. Dem Wandel der Erwerbsformen, mit einem wachsenden Anteil von Formen im Grenzbereich zwischen abhängigen und selbstständigen Tätigkeiten sowie von zunehmend flexibleren Erwerbsverläufen, wird dieses System nicht gerecht. Denn es ist von einer grundlegenden, strukturellen Veränderung der Arbeitswelt auszugehen, die die Unterscheidung zwischen abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit immer unschärfer werden lässt (Bieback 2001: 40). Die von Amts wegen eingesetzte Statusermittlung kann diesen Wandel nicht rückgängig machen. Die Kategorisierung einer Person als selbstständig oder abhängig beschäftigt bewegt sich zunehmend auf dünnem Eis.

Statt weiterer Sonderregelungen – etwa für bestimmte Berufsgruppen, für von der Arbeitsagentur geförderte Selbstständige oder für „Scheinselbstständige“ – sollte der generelle soziale Schutzbedarf Selbstständiger anerkannt werden. Und analog zu den Regelungen bei abhängig Beschäftigten sollten möglichst universelle Regelungen geltend gemacht werden (Betzelt 2004: 34). Gefordert wird in Deutschland deshalb vielfach die obligatorische Einbeziehung aller Selbstständigen in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme (Bieback 2001; Betzelt/Fachinger 2004b; Schulze Buschoff 2005).

Mit der geforderten Einbeziehung der Selbstständigen in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme erhebt sich jedoch das Problem der Beitragsgestaltung. Durch die Einbeziehung aller Selbstständigen in die gesetzliche Sozialversicherung würde eine stärkere Entkoppelung des sozialen Schutzes vom Arbeitsverhältnis bzw. vom Arbeitnehmerstatus bewirkt, wodurch das Prinzip der paritätischen Beitragszahlung in Frage gestellt wird. Die Ausweitung der Sozialversicherungen über den Kreis der abhängig Beschäftigten hinaus führt dazu, dass vielen Versicherten ein Arbeitgeber „fehlt“, der einen Teil der Versicherungsbeiträge übernehmen könnte. Unter anderem aus diesem Grund ist zu erwägen, ergänzend zu (oder gar anstelle von) paritätischer Beitragszahlung die Unternehmen grundsätzlich zur Finanzierung von gesellschaftlich notwendigen Aufgaben heranzuziehen.

Alternative Modelle werden seit geraumer Zeit diskutiert: So gab es z.B. bereits Ende der 1950er Jahre Vorschläge, die rein lohnbezogene Bemessungsgrundlage der Arbeitgeberbeiträge aufzugeben und stattdessen die Finanzierung der sozialen Sicherung auf der Basis des Faktors Kapital sicherzustellen. Ende der 1970er Jahre wurde dann die Bruttowertschöpfung als neue Bemessungsgrundlage für die Arbeitgeber entwickelt (Schmid 2002: 329).⁸

⁸ Für einen ausführlichen kritischen Überblick der Diskussion vgl. Günther Schmid (2002: 329-332). Die Idee, dass die sozialstaatliche Belastung der Unternehmen über das Instrument eines an der Wertschöpfung orientierten Beitrags erfolgen sollte, wurde auch in jüngsten Debatten wieder aufgegriffen: „Im Gegensatz zu den bisherigen Arbeitgeberbeiträgen stellt eine solche „Wertschöpfungsabgabe“ einen eigenständigen

Die derzeit geltenden Regelungen in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen führen insbesondere für pflichtversicherte Selbstständige im unteren Einkommensbereich zu einer erheblichen relativen Belastung. Eine Entlastung wäre prinzipiell durch eine Beteiligung der Auftraggeber (analog zur KSK), einen Beitragserlass oder die Einführung eines Freibetrages möglich (Betzelt 2004; Betzelt/Fachinger 2004; Fachinger/Frankus 2004).

Das Modell des Freibetrags wurde in Grundzügen in der Neujahrspressekonferenz 2003 vom DGB-Vorsitzenden Michael Sommer dargelegt. Das Modell basiert auf einer Senkung der Abgaben für die Sozialversicherung und einer Gegenfinanzierung der entstandenen Lücke durch eine allgemeine Steuer.⁹ Die Entlastung soll in Form eines Sockelfreibetrags an die Erwerbstätigen weitergegeben werden. Dies bedeutet, dass die Beiträge für einen Sockel von z.B. 250 Euro monatlich jedes Erwerbstätigen aus der Steuer finanziert und individuell in der Sozialversicherung gutgeschrieben werden. Damit wird verhindert, dass mit der Freibetragsregelung Leistungen abgesenkt werden können. Erst ab dem 251. Euro sind Beiträge zu entrichten. So wird ein höherer Schutz für Geringverdiener gewährleistet, weil die volle Sozialversicherung auch bei Einkommen unter 400 Euro gewährleistet bleibt. Insbesondere für die „kleinen“ Selbstständigen würde durch eine Freibetragsregelung der Sozialversicherungsbeitrag geringer werden (Fachinger/Frankus 2004). Mit der Anwendung der Freibetragsregelung wird das Problem des „fehlenden“ Arbeitgebers, der den hälftigen Beitragssatz entrichtet, zwar entschärft, da beim Freibetragsmodell aber prinzipiell an der paritätischen Finanzierung festgehalten wird (ab dem 251. Euro), wird es nicht grundsätzlich gelöst.

Trotz offenkundiger Vorteile haben weder die Gewerkschaften noch andere politische Akteure das Modell des Freibetrags ernsthaft weiter verfolgt. Vor allem der Kostenaspekt, bzw. die offene Frage, mit welcher Steuer die Gegenfinanzierung erfolgen sollte, wurde als Argument gegen das Modell vorgebracht. Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die hauptsächlich im Medienbereich tätige Selbstständige als Mitglieder organisiert, propagiert stattdessen, analog zur Künstlersozialkasse, die Beteiligung der Auftraggeber an den Sozialversicherungsbeiträgen. Ein Auftraggeberanteil könnte in Form eines Honoraranteils einbezogen werden, der wie bei der Mehrwertsteuer als Sozialversicherungsbeitrag in die Rechnung eingetragen und auf den Endpreis der Arbeitsleistung aufgeschlagen würde. Der Selbstständige wäre dann für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich. Eine weitere Variante wäre ein

gen Beitrag der Unternehmen zur Finanzierung sozialstaatlicher Aufgaben dar – und wäre in der Tat als solches ein Novum in der Geschichte deutscher Sozialpolitik“ (Lessenich/Möhring-Hesse 2004: 61).

⁹ Hintergrund ist, dass im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarländern ein hoher Anteil der sozialen Leistungen und gesamtgesellschaftlichen Aufgaben über Sozialversicherungsbeiträge finanziert werden, während die Steuerquote (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) eine der niedrigsten ist. Im Gegensatz zu einer Steuerfinanzierung belasten die Sozialversicherungsbeiträge jedoch direkt den Faktor Arbeit.

Zuschuss aus Steuermitteln zu den Sozialversicherungsbeiträgen bei kleinen Einkommen, die sich der Staat durch eine Auftraggeberabgabe von diesen rück-erstatton lassen könnte (ver.di 2005: 134)

Solche Regelungen wären in vielen Bereichen praktikabel, vor allem dann, wenn nur einer oder wenige Auftraggeber identifizierbar sind, so wie das häufig bei Medienschaffenden der Fall ist. Offen bleibt jedoch die Frage, wie in anderen Bereichen, wie z.B. im Einzelhandel, in denen in der Regel viele Auftraggeber bzw. Kunden bedient werden, praktisch verfahren werden könnte, ohne die Wettbewerbsfähigkeit „kleiner“ Selbstständiger zu beeinträchtigen.

Der Vorschlag der Arbeitgeberabgabe würde auch der Schwächung der Finanzierungsbasis der Sozialversicherung durch (Schein-)Selbstständigkeit entgegen wirken. Für Arbeitgeber wird dann die Beauftragung von Selbstständigen gegenüber eigenem Personal weniger attraktiv.

Die Forderung, Selbstständige in die Sozialversicherung einzubeziehen, ist auch im Rahmen der Diskussion um eine anstehende Gesundheitsreform laut geworden. Konzepte einer „Bürgerversicherung“, wie sie die SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der DGB vertreten, sehen eine Ausweitung der Versicherungspflicht auf alle Selbstständigen vor. Die Modelle einer „Gesundheitsprämie“ (CDU/CSU, BDA) sehen dagegen prinzipiell keine Ausweitung des in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personenkreises vor¹⁰. Bei den Konzepten zur Bürgerversicherung und beim CDU/CSU-Modell der Gesundheitsprämie sind zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge nicht nur Erwerbseinkommen, sondern weitere Einkommensarten wie Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung vorgesehen. Nichtsdestotrotz halten die Konzepte der Bürgerversicherung (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DGB) am Grundsatz der paritätischen Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer fest, so dass bei den Selbstständigen das Problem des „fehlenden“ Arbeitgebers, der den hälftigen Beitragssatz entrichtet, grundsätzlich bestehen bleibt.

Die Lösung des Problems der Beitragsgestaltung Selbstständiger in der gesetzlichen Sozialversicherung sollte zwei Ziele vereinen: Zum einen sollte die Beitragslast insbesondere für kleine Selbstständige erschwinglich und die Konditionen der Versicherung lohnenswert sein. Zum anderen sollte grundsätzlich die Finanzierungsbasis der gesetzlichen Sozialversicherung gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit sozialversicherungspflichtiger Arbeit (wieder) verbessert werden.

¹⁰ Die FDP lehnt das Modell der Bürgerversicherung strikt ab und steht auch dem Modell der Gesundheitsprämie skeptisch gegenüber. Stattdessen plädiert sie für ein auf einkommensunabhängigen Prämienzahlungen basierendes kapitalunterlegtes Versicherungsmodell, was dem Umbau der gesetzlichen in eine private Krankenversicherung nahe kommt (siehe Beschluss des FDP-Bundesparteitages in Dresden am 5.-6. Juni 2004 in Dresden „Privater Krankenversicherungsschutz mit sozialer Absicherung für alle – die auf Wettbewerb gegründete liberale Alternative“).

Literatur

- Betzelt, Sigrid (2004): Konzeptvorschlag zur sozialen Altersabsicherung Selbstständiger. Gutachten im Auftrag des Projekts mediafon der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di). Bremen.
- Betzelt, Sigrid; Fachinger, Uwe (2004): „Jenseits des „Normalunternehmers: Selbstständige Erwerbsformen und ihre soziale Absicherung“, Zeitschrift für Sozialreform 3: 21-30.
- Betzelt, Sigrid; Schnell, Christiane (2003): „Die Integration „neuer“ Selbstständiger in die Alterssicherung: Modelle, Erfahrungen und Probleme in Deutschland und vier europäischen Nachbarstaaten“, Zeitschrift für Sozialreform 49: 249-271.
- Bieback, Karl-Jürgen (2001): „Der Versuch, neue Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit sozialstaatlich zu regulieren“, Kritische Justiz 34/1: 29-45.
- Buchholz, Götz (2002): Ratgeber Freie. 6. erweiterte Auflage (Stand 1. April 2002). Hamburg: ver.di.
- Buchholz, Götz (2005): www.ratgeber-e-lancer.de/0905.html, Stichwort Arbeitslosenversicherung, abgerufen am 12. Oktober 2005
- Fachinger, Uwe; Frankus, Anna (2004): Selbstständige im sozialen Abseits – eine Konzeptstudie zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Honorarlehrkräften und anderen versicherungspflichtigen Selbstständigen. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Fachinger, Uwe; Oelschlaeger, Angelika (2000): Selbstständige und ihre Altersvorsorge: Sozialpolitischer Handlungsbedarf? In: Dieter Bögenhold (Hrsg.): Kleine und mittlere Unternehmen im Strukturwandel – Arbeitsmarkt und Strukturpolitik. Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang, 145-172.
- Fachinger, Uwe; Oelschlaeger, Angelika; Schmähl, Winfried (2004): Alterssicherung von Selbstständigen. Bestandsaufnahme und Reformoptionen. Münster: LIT-Verlag.
- Kerschbaumer, Judith; Veil, Mechthild (2001): „Wo bleibt die eigenständige Alterssicherung der Frauen? Die Rentenreform und die zahlreichen Nachbesserungen“, Frankfurter Rundschau vom 15. Januar 2001.
- Kerschbaumer, Judith; Eisch, Klaus; Kossens, Michael (2004): Ratgeber freie Mitarbeit und Ich-AG. Arbeits-, sozial-, steuer- und gesellschaftsrechtliche Fragen. 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Bund Verlag.
- Kossens, Michael; Leis, Gert (2004): „Ich-AG und Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen“, Sozialer Fortschritt 1: 22-27.
- Lessenich, Stephan; Möhring-Hesse, Matthias (2004): Ein neues Leitbild für den Sozialstaat. Expertise im Auftrag der Otto-Brenner Stiftung. Berlin.
- Lühr, Rüdiger (2005): Wenn Selbstständige Kinder kriegen. Mediafon-Info zu Mutterschafts-/Erziehungsgeld und weiteren Leistungen. Stand: 1. September 2005, http://www.mediafon.net/upload/mutter_erziehungsgeld.pdf, abgerufen am 20. März 2006
- Niejahr, Elisabeth (2006): „Kollegen zweiter Klasse“, Die ZEIT, Nr. 10, vom 2. März 2006: 21-22.
- Reindl, Josef (2000): „Scheinselbstständigkeit. Ein deutsches Phänomen und ein verkorkster Diskurs“, Leviathan 28: 413-433.
- Schmid, Günther (2002): Wege in eine neue Vollbeschäftigung. Übergangsarbeitsmärkte und aktivierende Arbeitsmarktpolitik. Frankfurt a.M./New York: Campus.

- Schulze Buschoff, Karin (2004): Neue Selbstständigkeit und wachsender Grenzbereich zwischen selbstständiger und abhängiger Erwerbsarbeit – Europäische Trends vor dem Hintergrund sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Entwicklungen. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Discussion Paper SP I 2004–108.
- Schulze Buschoff, Karin (2005): „Von der Scheinselbstständigkeit zur Ich-AG – neue sozialpolitische Weichenstellungen?“, Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) 1: 64-93.
- Schulze Buschoff, Karin; Schmidt, Claudia (2005): „Die Status-Mobilität der Solo-Selbstständigen und ihre soziale Sicherung im europäischen Vergleich“, Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung (ZAF) 38: 531-553.
- Ver.di, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Abteilung Sozialpolitik/Gesundheitspolitik (2005): Sozialpolitische Informationen. Daten/Fakten/Hintergründe, 1. Halbjahr 2005.
- Wank, Rolf (1988): Arbeitnehmer und Selbstständige. München: C.H. Beck.

**Bücher der Abteilung
„Arbeitsmarktpolitik und
Beschäftigung“**

(nur im Buchhandel erhältlich)

Dietmar Dathe, Günther Schmid
**Urbane Beschäftigungsdynamik.
Berlin im Standortvergleich mit
Ballungsregionen**
2001
Berlin, edition sigma
175 S.

Mathias Eberling, Volker Hielscher,
Eckart Hildebrandt, Kerstin Jürgens
**Prekäre Balancen. Flexible Arbeits-
zeiten zwischen betrieblicher Regu-
lierung und individuellen Ansprüchen**
2004
Berlin, edition sigma
279 S.

Werner Eichhorst, Stefan Profit, Eric
Thode
in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgrup-
pe "Benchmarking" des „Bündnis für
Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfä-
higkeit“: Gerhard Fels, Rolf G. Heinze,
Heide Pfarr, Günther Schmid, Wolfgang
Streeck
**Benchmarking Deutschland:
Arbeitsmarkt und Beschäftigung.
Bericht der Arbeitsgruppe Bench-
marking und der Bertelsmann-
Stiftung**
2001
Berlin/Heidelberg/New York, Springer
440 S.

Jürgen Gabriel, Michael Neugart (Hrsg.)
**Ökonomie als Grundlage politischer
Entscheidungen**
2001
Opladen, Leske + Budrich
343 S.

Silke Gülker, Christoph Hilbert,
Klaus Schömann
**Lernen von den Nachbarn. Qualifika-
tionsbedarf in Ländern der OECD**
2000
Bielefeld, W. Bertelsmann Verlag
126 S.

Markus Gangl
**Unemployment Dynamics in the
United States and West Germany.
Economic Restructuring, Institutions
and Labor Market Processes**
2003
Heidelberg, New York: Physica/Springer
300 S.

Werner Jann, Günther Schmid (Hrsg.)
**Eins zu eins? Eine Zwischenbilanz
der Hartz-Reformen am Arbeitsmarkt**
2004
Berlin: edition sigma
112 S.

Max Kaase, Günther Schmid (Hrsg.)
**Eine lernende Demokratie - 50 Jahre
Bundesrepublik Deutschland
WZB-Jahrbuch 1999**
1999
Berlin, edition sigma
586 S.

Hartmut Kaelble, Günther Schmid
(Hrsg.)
**Das europäische Sozialmodell.
Auf dem Weg zum transnationalen
Sozialstaat
WZB-Jahrbuch 2004**
2004
Berlin, edition sigma
455 S.

Jaap de Koning, Hugh Mosley (Hrsg.)
Labour Market Policy and Unemployment: Impact and Process Evaluations in Selected European Countries
2001
Cheltenham, UK, Edward Elgar
317 S.

Hugh Mosley, Jacqueline O'Reilly,
Klaus Schömann (Hrsg.)
Labour Markets, Gender and Institutional Change. Essays in Honour of Günther Schmid
2002
Cheltenham, UK, Edward Elgar
382 S.

Hugh Mosley, Holger Schütz, Günther Schmid unter Mitarbeit von Kai-Uwe Müller
Effizienz der Arbeitsämter: Leistungsvergleich und Reformpraxis. Reihe „Modernisierung des öffentlichen Sektors“
2003
Berlin, edition sigma
179 S.

Ralf Mytzek, Klaus Schömann (Hrsg.)
Transparenz von Bildungsabschlüssen in Europa. Sektorale Studien zur Mobilität von Arbeitskräften
2004
Berlin, edition sigma
198 S.

Michael Neugart, Klaus Schömann (Hrsg.)
Forecasting Labour Markets in OECD Countries. Measuring and Tackling Mismatches
2002
Cheltenham, UK, Edward Elgar
322 S.

Jacqueline O'Reilly, Colette Fagan (Hrsg.)
Part-Time Prospects. An International Comparison
1998
London/New York, Routledge
304 S.

Jacqueline O'Reilly, Inmaculada Cebrián and Michel Lallemand (Hrsg.)
Working-Time Changes: Social Integration Through Transitional Labour Markets
2000
Cheltenham, UK, Edward Elgar
369 S.

Jacqueline O'Reilly (Hrsg.)
Regulating Working-Time Transitions in Europe
2003
Cheltenham, UK, Edward Elgar
325 S.

Birgitta Rabe
Implementation von Arbeitsmarktpolitik durch Verhandlungen. Eine spieltheoretische Analyse
2000
Berlin, edition sigma
254 S.

Stefan Ramge, Günther Schmid (Hrsg.)
Management of Change in der Politik? Reformstrategien am Beispiel der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Ein Werkstattbericht, Gesellschaft für Programmforschung, GfP (Hrsg.), Bd. 55 der Reihe „Schnittpunkte von Forschung und Politik“,
2003
New York, München, Berlin: Waxmann
165 S.

Günther Schmid, Jacqueline O'Reilly,
Klaus Schömann (Hrsg.)
**International Handbook of Labour
Market Policy and Evaluation**
1996
Cheltenham, UK, Edward Elgar
954 S.

Günther Schmid, Bernard Gazier (Hrsg.)
**The Dynamics of Full Employment.
Social Integration Through Transi-
tional Labour Markets**
2002
Cheltenham, UK, Edward Elgar
443 S.

Günther Schmid
**Wege in eine neue Vollbeschäftigung.
Übergangsmärkte und aktivie-
rende Arbeitsmarktpolitik**
2002
Frankfurt/Main, Campus
477 S.

Sylvia Zühlke
**Beschäftigungschancen durch beruf-
liche Mobilität? Arbeitslosigkeit, Wei-
terbildung und Berufswechsel in
Ostdeutschland**
2000
Berlin, edition sigma,
206 S.

**Abteilung
Arbeitsmarktpolitik und
Beschäftigung**

Discussion Papers 2002

Sophie Rouault
Multiple jobholding and path-dependent employment regimes – answering the qualification and protection needs of multiple jobholders
Bestell-Nr.: FS I 02 - 201

Sophie Rouault, Heidi Oschmiansky, Isabelle Schömann (Hrsg.)
Reacting in time to qualification needs: Towards a cooperative implementation?
Bestell-Nr.: FS I 02 - 202

Michael Neugart, Donald Storrie
Temporary Work Agencies and Equilibrium Unemployment
Bestell-Nr.: FS I 02 - 203

Ruud Muffels, Ton Wilthagen, Nick van den Heuvel
Labour Market Transitions and Employment Regimes: Evidence on the Flexibility-Security Nexus in Transitional Labour Markets
Bestell-Nr.: FS I 02 - 204

Heidi Oschmiansky
Implementation von Jobrotation im Gesundheits- und Pflegebereich – ein dänisch-deutscher Vergleich
Bestell-Nr.: FS I 02 - 205

Michael Neugart, Klaus Schömann
Employment Outlooks: Why forecast the labour market and for whom?
Bestell-Nr.: FS I 02-206

Markus Gangl
Welfare State Stabilization of Employment Careers: Unemployment Benefits and Job Histories in the United States and West Germany
Bestell-Nr.: FS I 02-207

Markus Gangl
Unemployment Benefits as a Search Subsidy: New Evidence on Duration and Wage Effects of Unemployment Insurance
Bestell-Nr.: FS I 02-208

Hugh Mosley, Holger Schütz, Günther Schmid
Effizienzmobilisierung der Arbeitsverwaltung: Leistungsvergleich und Lernen von guten Praktiken (Benchmarking)
Bestell-Nr.: FS I 02-209

Ronald Schettkat
Institutions in the Economic Fitness Landscape. What Impact do Welfare State Institutions have on Economic Performance?
Bestell-Nr.: FS I 02-210

Christoph Hilbert, Ralf Mytzek
Strategische und methodische Ansatzpunkte zur Ermittlung des regionalen Qualifikationsbedarfs
Bestell-Nr.: FS I 02-211

Ronald Schettkat
Differences in US-German Time-Allocation. Why do Americans work longer hours than Germans?
Bestell-Nr.: FS I 02-212

Frank Oschmiansky, Bernd Reissert
Förderung von Übergangsarbeitsmärkten in Berlin und Brandenburg: eine quantitative Untersuchung
Bestell-Nr.: FS I 02-213

Oliver Bruttel
Die Privatisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltung am Beispiel Australiens
Bestell-Nr.: FS I 02-214

Neu ab 2003:

Der Schwerpunkt I „Arbeit, Sozialstruktur und Sozialstaat (ARS)“ besteht seit dem 1. Januar 2003. Er umfasst die Abteilungen Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung (AB), Ungleichheit und soziale Integration (USI) und die Arbeitsgruppe Public Health (PH).

**Abteilung
Arbeitsmarktpolitik und
Beschäftigung**

Discussion Papers 2003

Carroll Haak
Weiterbildung in kleinen und mittleren Betrieben: Ein deutsch-dänischer Vergleich
Bestell-Nr.: SP I 2003-101

Günther Schmid
Gleichheit und Effizienz auf dem Arbeitsmarkt: Überlegungen zum Wandel und zur Gestaltung des „Geschlechtervertrages“
Bestell-Nr.: SP I 2003-102

Holger Schütz
Controlling von Arbeitsverwaltungen im internationalen Vergleich
Bestell-Nr.: SP I 2003-103

Stefan Schröter
Berufliche Weiterbildung in Großbritannien für gering qualifizierte Arbeitskräfte
Bestell-Nr.: SP I 2003-104

Magnus Lindskog
Forecasting and responding to qualification need in Sweden
Bestell-Nr.: SP I 2003-105

Heidi Oschmiansky, Frank Oschmiansky
Erwerbsformen im Wandel: Integration oder Ausgrenzung durch atypische Beschäftigung? Berlin und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
Bestell-Nr.: SP I 2003-106

Katrin Vitols
Entwicklungen des Qualifikationsbedarfs in der Bankenbranche
Bestell-Nr.: SP I 2003-107

Achim Kemmerling
Die Rolle des Wohlfahrtsstaates in der Entwicklung unterschiedlicher Dienstleistungssektoren – Wohlfahrtsstaatsregime und Dienstleistungsbeschäftigung
Bestell-Nr.: SP I 2003-108

Thomas A. DiPrete, Dominique Goux, Eric Maurin, Amélie Quesnel-Vallée
Work and Pay in Flexible and Regulated Labor Markets: A Generalized Perspective on Institutional Evolution and Inequality Trends in Europe and the U.S.
Bestell-Nr.: SP I 2003-109

Discussion Papers 2004

Thomas A. DiPrete, Markus Gangl
Assessing Bias in the Estimation of Causal Effects: Rosenbaum Bounds on Matching Estimators and Instrumental Variables Estimation with Imperfect Instruments
Bestell-Nr.: SP I 2004-101

Andrea Ziefle
Die individuellen Kosten des Erziehungsurlaubs: Eine empirische Analyse der kurz- und längerfristigen Folgen für den Karriereverlauf von Frauen
Bestell-Nr.: SP I 2004-102

Günther Schmid, Silke Kull
Die Europäische Beschäftigungsstrategie. Anmerkungen zur "Methode der offenen Koordinierung"
Bestell-Nr.: SP I 2004-103

Hildegard Theobald
Entwicklung des Qualifikationsbedarfs im Gesundheitssektor: Professionalisierungsprozesse in der Physiotherapie und Dentalhygiene im europäischen Vergleich
Bestell-Nr.: SP I 2004-104

Magnus Lindskog
Labour market forecasts and their use – Practices in the Scandinavian countries
Bestell-Nr.: SP I 2004-105

Hildegard Theobald
Unternehmensberatung: Veränderter Qualifikationsbedarf und neue Ansätze in Ausbildung und Regulierung des Berufszugangs
Bestell-Nr.: SP I 2004-106

Günther Schmid
Gewährleistungsstaat und Arbeitsmarkt. Neue Formen von Governance in der Arbeitsmarktpolitik
Bestell-Nr.: SP I 2004-107

Karin Schulze Buschoff
Neue Selbstständigkeit und wachsender Grenzbereich zwischen selbstständiger und abhängiger Erwerbsarbeit – europäische Trends vor dem Hintergrund sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Entwicklungen
Bestell-Nr.: SP I 2004-108

Christoph Hilbert
Performanzmessung und Anreize in der regionalen Arbeitsvermittlung: Der Schweizer Ansatz und eine Modellrechnung für Deutschland
Bestell-Nr.: SP I 2004-109

Günther Schmid
Soziales Risikomanagement durch Übergangsarbeitsmärkte
Bestell-Nr.: SP I 2004-110

Lennart Delander, Jonas Månsson, Erik Nyberg
Using the Unemployed as Temporary Employment Counsellors: Evaluation of an Initiative to Combat Long-Term Unemployment
Bestell-Nr.: SP I 2004-111

Discussion Papers 2005

Achim Kemmerling, Oliver Bruttel
New Politics in German Labour Market Policy? The Implications of the Recent Hartz Reforms for the German Welfare State
Bestell-Nr.: SP I 2005-101

Kamil Zawadzki
Transitional Labour Markets in a Transitional Economy. Could They Work? The Example of Poland
Bestell-Nr.: SP I 2005-102

Magnus Lindskog
The Swedish Social Insurance System for the Self-Employed
Bestell-Nr.: SP I 2005-103

Rebecca Boden
The UK social security system for self-employed people
Bestell-Nr.: SP I 2005-104

Philip Wotschack
Household Governance and Time Allocation – Structures and Processes of Social Control in Dutch Households
Bestell-Nr.: SP I 2005-105

Holger Schütz, Peter Ochs
Das Neue im Alten und das Alte im Neuen - Das Kundenzentrum der Bundesagentur für Arbeit: Die öffentliche Arbeitsvermittlung zwischen inkrementellen und strukturellen Reformen
Bestell-Nr.: SP I 2005-106

Carroll Haak
Künstler zwischen selbständiger und abhängiger Erwerbsarbeit
Bestell-Nr.: SP I 2005-107

Ralf Mytzek-Zühlke
Determinanten betrieblicher Weiterbildungsaktivität in vier europäischen Ländern.

Analysen der Mikrodaten der zweiten Europäischen Weiterbildungserhebung (CVTS2)

Bestell-Nr.: SP I 2005-108

Oliver Bruttel
Contracting-out and Governance Mechanisms in the Public Employment Service

Bestell-Nr.: SP I 2005-109

Colette Fagan, Jacqueline O'Reilly and Brendan Halpin

Job opportunities for whom? Labour market dynamics and service sector employment growth in Germany and Britain

Bestell-Nr.: SP I 2005-110

Monique Aerts
The Dutch Social Insurance System for Self-Employed

Bestell-Nr.: SP I 2005-111

Paul Ryan, Howard Gospel, Paul Lewis
Large Employers and Apprenticeship Training in Britain

Bestell-Nr.: SP I 2006-104

Lorenz Lassnigg
Approaches for the anticipation of skill needs in the perspective of "Transitional Labour Markets" – the Austrian experience

Bestell-Nr.: SP I 2006-105

Paula Protsch
Lebens- und Arbeitsqualität von Selbstständigen.

Objektive Lebens- und Arbeitsbedingungen und subjektives Wohlbefinden einer heterogenen Erwerbsgruppe

Bestell-Nr.: SP I 2006-106

Karin Schulze Buschoff
Die soziale Sicherung von selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland

Bestell-Nr.: SP I 2006-107

Discussion Papers 2006

Günther Schmid
Sharing Risks. On Social Risk Management and the Governance of Labour Market Transitions

Bestell-Nr.: SP I 2006-101

Rosie Page, Jim Hallage
Vocational Education and Training in the UK. Strategies to overcome skill gaps in the workforce

Bestell-Nr.: SP I 2006-102

Anton Hemerijck
Recasting Europe's Semi-Sovereign Welfare States and the Role of the EU

Bestell-Nr.: SP I 2006-103